



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau
Dr. Irene Mihalic, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 31. Oktober 2018

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Oktober 2018**
HIER **Arbeitsnummer 10/316**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic

vom 24. Oktober 2018

(Monat Oktober 2018, Arbeits-Nr. 10/316)

Frage

Inwiefern finden gegenwärtig mit der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien geschlossene Abkommen über eine Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich Anwendung, und aus welchen Gründen steht dem nach Einschätzung der Bundesregierung die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien nicht entgegen?

Antwort

Das zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien am 27. Mai 2009 unterzeichnete Abkommen vom über die Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich ist am 3. August 2012 in Kraft getreten. Gegenwärtig finden auf Grundlage dieses Abkommens keine Maßnahmen des Bundeskriminalamts mit Saudi-Arabien statt.

Wann die Zusammenarbeit mit Saudi-Arabien auf der Grundlage des Sicherheitsabkommens ausgeschlossen sein kann, ist in Artikel 6 Absatz 1 des Abkommens geregelt. Im jeweiligen Einzelfall wird zu prüfen sein, ob die Zusammenarbeit etwa im Widerspruch zu deutschem Recht steht. Der Prüfungsmaßstab umfasst u.a. auch die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Das Sicherheitsabkommen ist ohnehin so ausgestaltet, dass Maßnahmen im Rahmen ihrer Umsetzung keinen Menschenrechtsverletzungen Vorschub leisten können. Insbesondere sind sämtliche Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens nur im Rahmen und auf der Grundlage des jeweiligen nationalen Rechts zulässig. Für die deutschen Sicherheitsbehörden gelten damit auch die in Deutschland anwendbaren Rechtsgrundlagen und Beschränkungen.

Das Bundesministerium des Innern hat ferner mit dem Königreich Saudi-Arabien am 17. März 2015 eine Vereinbarung zur Unterstützung bei der Entwicklung und Ausbildung des Grenzschutzes des Königreichs Saudi-Arabien geschlossen, die am Tag der Unterzeichnung in Kraft trat. Diese Vereinbarung hat eine Laufzeit von einem Jahr und wird automatisch für denselben Zeitraum verlängert.

Darüber hinaus wurde am 30. April 2017 eine Gemeinsame Absichtserklärung zwischen den Regierungen über die Zusammenarbeit der Bundespolizei und des Innenministeriums des Königreichs Saudi-Arabien unterzeichnet.

In diesem wurde vereinbart, die Zusammenarbeit auf die Entwicklung weiterer Bereiche der polizeilichen und sicherheitsmäßigen Zusammenarbeit, insbesondere im grenzpolizeilichen Bereich und in der Beratung der Sicherheitsbehörden des Königreichs Saudi-Arabien im Bereich von Bahnlinien einer zukünftigen Metro in Riad und anderer Bahnlinien, auszudehnen. Aktuell finden keine Trainingsmaßnahmen des Projektbüros der Bundespolizei in Saudi-Arabien statt.

Bei Prüfung möglicher Aktivitäten im Einzelfall wird die Entwicklung der Menschenrechtslage in Saudi-Arabien ebenso Berücksichtigung finden wie Erfahrungswerte aus vorangegangenen Maßnahmen der Zusammenarbeit und regelmäßige Berichte des vor Ort tätigen Verbindungsbeamten des Bundeskriminalamts und der Beamten der Bundespolizei im Projektbüro Saudi-Arabien.